

Südwest-Kuppelleitung

Informationen zum Projekt



Ein europäisches Vorrangprojekt von





Liebe Thüringer,

mit diesem Faltpapier möchten wir von 50Hertz Transmission Sie über das Warum und das Wie des geplanten Baus einer Höchstspannungsleitung durch Thüringen informieren. Dabei geht es uns auch darum, das behördliche Verfahren zu erläutern, das Planung, Genehmigung und Bau solcher Leitungen regelt, und zu zeigen, wo Sie sich aktiv einbringen können.

Ich glaube, Sie stimmen mit mir überein, wenn ich es als unser aller Ziel bezeichne, auch unseren Nachfahren eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen. Dies bedeutet, das Klima mehr zu schützen, als wir es bisher getan haben. Dazu gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens. Unsere Aufgabe ist es, die Energieversorgung (bei Erhaltung des derzeitigen hohen Standards) zunehmend auf regenerative Energien umzustellen. Nur wenn dies gelingt, wird der Thüringer Wald auch noch für die nächsten Generationen besuchenswert bleiben.

Neue Leitungen für den Transport der Energie sind notwendig, da mit dieser »Energiewende« der mittlere Abstand zwischen den Schwerpunkten der Stromerzeugung (vorrangig Wind-

energie im norddeutschen Flachland sowie in Ostsee und Nordsee) und des Stromverbrauchs (mehrheitlich im Süden Deutschlands) wächst. Thüringen, als die grüne Mitte Deutschlands, ist davon ganz besonders betroffen.

Insofern möchten wir Sie gern einladen, mit uns gemeinsam die verträglichste Lösung für die Realisierung dieses auch aus europäischer Sicht sehr wichtigen Projektes zu finden. Wir bringen das technische Wissen für ein solches Projekt mit und wir benötigen Ihre örtlichen Kenntnisse.

Für Ihre Anregungen und Fragen, aber auch Ihre mögliche Kritik haben wir Bürger- und Informationsbüros in Altenfeld und Erfurt eingerichtet. Wir hoffen auf Ihre Mitwirkung.

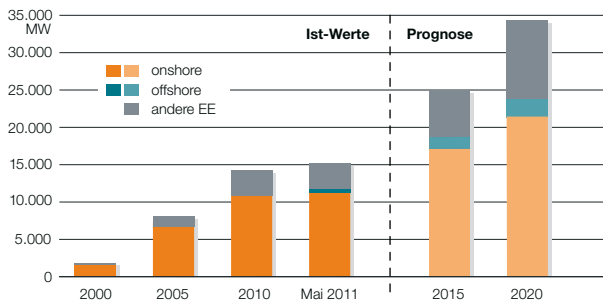
Mit freundlichen Grüßen

*Frank Golletz
Technischer Geschäftsführer
50Hertz Transmission GmbH*

Warum müssen die **Höchstspannungsnetze** ausgebaut werden?

Sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Klimapolitik das sehr ehrgeizige Ziel gesetzt, den Ausstoß des Treibhausgases CO₂ deutlich zu reduzieren. Um dies zu erreichen, müssen unter anderem die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden. Insbesondere die Windkraft spielt hier in Deutschland eine bedeutende Rolle bei der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromversorgung.

Installierte Leistung erneuerbarer Energien im Gebiet von 50Hertz



Angaben für 2000 bis Mai 2011 (Ist): EEG-Anlagenstammdaten, www.50hertz-transmission.net
Angaben für 2015 und 2020 (Prognose): EEG-Prognose 50Hertz Transmission, Stand 2010

Allein im Netzgebiet von 50Hertz, das heißt im neuen Bundesgebiet sowie in Berlin und Hamburg, gehen gesicherte Prognosen von einer Verdoppelung der installierten Windleistung von heute rund 11.300 Megawatt auf mehr als 20.000 Megawatt im Jahr 2016 aus. Ganz zu schweigen von zahlreichen weiteren Erzeugungsprojekten, die etwa im Bereich Biomasse oder konventioneller Kraftwerke in Planung oder schon im Bau sind.

In Nord- und Ostdeutschland wird also sehr viel Strom erzeugt, der in unserer Region aber nur zu geringen Anteilen verbraucht wird. Da die Verbrauchszentren im Westen und

Süden Deutschlands liegen, muss der hierzulande erzeugte Strom – der im Übrigen einen sehr wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt und für Wachstum, Arbeitsplätze sowie Steuereinnahmen sorgt – abtransportiert werden. Und dies geht nur mit Höchstspannungsfreileitungen, den sogenannten Stromautobahnen, die die elektrische Energie über weite Entfernungen transportieren können.

Dies alles stellt hohe Ansprüche an das Unternehmen 50Hertz, dessen primäre Aufgabe darin besteht, einen ständigen Ausgleich zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch herzustellen, damit niemand »im Dunkeln« sitzt.

Denn die Aussage »Kein Netz«, wie es viele aus dem Mobilfunkbereich kennen, darf es bei der Stromversorgung definitiv nicht geben.

Wie ist der aktuelle Stand bei der **Südwest-Kuppelleitung**?

Die Südwest-Kuppelleitung verläuft von Halle an der Saale (Sachsen-Anhalt) bis nach Schweinfurt (Bayern). Der erste Abschnitt dieser Verbindungsleitung von Bad Lauchstädt bis Vieselbach bei Erfurt wurde bereits Ende 2008 in Betrieb genommen. Beim zweiten Abschnitt, der von Vieselbach bis Altenfeld laufen wird, befinden wir uns derzeit im Planfeststellungsverfahren. Für den dritten Abschnitt von Altenfeld bis zur thüringisch-bayerischen Landesgrenze ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen und wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Im Gebiet des für Bayern zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen und das Planfeststellungsverfahren wird vorbereitet.



Was ist eigentlich ein Raumordnungsverfahren?

Diese Phase des Genehmigungsverfahrens beginnt üblicherweise mit einer Konferenz bei der raumordnenden Behörde. Dabei werden den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (u. a. Gemeinden, Naturschutzverbänden, Industrie- und Handelskammern) das Projekt und die Planungen vorgestellt. Als Ergebnis dieser sogenannten Antragskonferenz wird durch die jeweilige raumordnende Behörde ein Festlegungsprotokoll erstellt, aus dem der Vorhabensträger die Anforderungen an die Planunterlagen erfährt. Auf deren Basis fertigt der Vorhabensträger eine umfassende Studie an, die z. B. auch die Umweltverträglichkeit untersucht.

Das offizielle Verfahren beginnt mit der öffentlichen Auslegung der vom Vorhabensträger erarbeiteten Unterlagen (z. B. Umweltverträglichkeitsstudie, Kartenmaterial und Projektbeschreibung) bei Ämtern und Behörden der betroffenen Gemeinden.

Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, aus mehreren möglichen Leitungsverläufen für die geplante Freileitung den sogenannten Planungskorridor auszuwählen, der mit den geringsten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt verbunden ist.

Den Abschluss bildet schließlich die landesplanerische Beurteilung, mit der die raumordnende Behörde einen Korridor zur weiteren »Feinrassierung« (also der Planung einer präzisen Trasse für die Leitung) empfiehlt. Der jeweilige Raumkorridor hat üblicherweise eine Breite von rund 500 Metern. Die tatsächliche Trassenbreite ist am Ende jedoch beträchtlich schmaler als der ursprüngliche Raumkorridor.



Was ist eigentlich ein Planfeststellungsverfahren?

An das Raumordnungsverfahren schließt sich das Planfeststellungsverfahren an. Der Vorhabensträger hat einen Plan mit der konkreten Leitungstrasse (in der Regel in einer Breite von rund 70 Metern) einzureichen, der öffentlich ausgelegt wird und von jedermann eingesehen werden kann. Während der Auslegungsfrist besteht für Betroffene die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen geltend zu machen. Die planfeststellende Behörde versucht dann, eine Klärung darüber herbeizuführen. Sie sammelt dafür die Einwendungen und legt sie dem Vorhabensträger vor, der wiederum eine schriftliche Stellungnahme dazu abgibt. Zum Abschluss dieses Verfahrens wägt die Behörde alle Einwendungen und Stellungnahmen gegeneinander ab, erteilt Auflagen und erlässt schließlich den Planfeststellungsbescheid. Damit darf die Leitung gebaut werden.

Grundstücks- und Leitungsrecht – was sind eigentlich **Dienstbarkeiten?**

Um eine Höchstspannungsleitung zu errichten und zu betreiben, ist die Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich. Diese Grundstücke werden nicht erworben, sondern durch Verträge gesichert. Dazu werden persönliche Gespräche und Verhandlungen über die vertragliche Regelung zur Grundstücksmitnutzung mit den Grundstückseigentümern geführt. Die Grundlage hierfür bilden die Planungsunterlagen.

50Hertz ist es wichtig, diese Gespräche, in deren Fortgang der Grundstückseigentümer natürlich auch eine Bedenkzeit bzw. Widerspruchsfrist hat, gleichermaßen offen und sensibel zu führen. Die Grundstücksverhandlungen führen häufig von 50Hertz beauftragte Fachfirmen durch. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der benötigten Flächen erhält der Eigentümer von 50Hertz eine Entschädigung.

Der »technische« Begriff für das vertraglich vereinbarte Recht der Grundstücksmitnutzung lautet »Dienstbarkeit«. Die Dienstbarkeit im engeren Sinne ist also das Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück und ermöglicht es, eine oder mehrere Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abwasser) auf diesem Grundstück zu verlegen und zu betreiben. Zu unterscheiden sind hierbei Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 – 1029 BGB) und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 – 1093 BGB).

50Hertz schließt zur dinglichen Sicherung der Freileitungen grundsätzlich beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ab. Mit diesen persönlichen Dienstbarkeiten duldet der Eigentümer den Bau und den Betrieb der Höchstspannungsleitung auf seinem Grundstück und verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand der Leitung gefährdet. Für das Einräumen des Leitungsrechtes zahlt der Netzbetreiber – hier also 50Hertz – eine angemessene Entschädigung.

Wichtig: An den Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts, ein Kauf des Grundstücks durch den Netzbetreiber erfolgt nicht.



Weitere Informationen
erhalten Sie bei

Oliver Britz

M +49 -172 - 251 02 58

oliver.britz@50hertz-transmission.net

Thomas Dockhorn

M +49 -173 - 623 31 86

thomas.dockhorn@50hertz-transmission.net

Projektbüro Thüringer Strombrücke

Schwerborner Straße 6

99086 Erfurt

Informationsbüro Altenfeld

Kirchstraße 2

98701 Altenfeld

www.50hertz-transmission.net